

# Rechtsecke

## Diskriminierung eines Stellenbewerbers wegen seines Alters

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich unter dem Aktenzeichen 8 AZR 530/09 mit der oben genannten Thematik zu befassen.

Mit Urteil vom 19. August 2010 hat das BAG entschieden, dass eine Stellenausschreibung grundsätzlich gegen das Altersdiskriminierungsverbot verstößt, wenn ein „junger“ Bewerber gesucht wird.

Ein 1958 geborener Kläger, der Volljurist ist, bewarb sich im Jahre 2007 auf eine von der Beklagten geschaltete Stellenanzeige in einer juristischen Fachzeitschrift. Die Beklagte suchte für ihre Rechtsabteilung „zunächst für ein Jahr befristet eine(n) junge(n) engagierte(n) Volljuristin/Volljuristen“. Der Kläger erhielt eine Absage, ohne zu einem Vorstellungsgespräch überhaupt eingeladen worden zu sein.

Die Beklagte indes hat eine 33-jährige Juristin eingestellt.

Der Kläger hat daraufhin von der Beklagten wegen einer unzulässigen Benachteiligung aufgrund seines Alters eine Entschädigung und Schadensersatz verlangt.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Entscheidung der Vorgerichte bestätigt und dem Kläger grundsätzlich Recht gegeben.

Die Stellenausschreibung der Beklagten – so das BAG – verstieß gegen § 11 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), der verbietet, dass eine Stelle unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG ausgeschrieben wird.

Danach sind Stellen u. a. „altersneutral“ auszuschreiben, wenn kein Rechtfertigungsgrund i. S. d. § 10 AGG für eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters vorliegt. Letztlich – so das BAG weiter – stellt die unzulässige Stellenausschreibung ein Indiz dafür dar, dass der Kläger wegen seines Alters nicht eingestellt worden ist.

Auch konnte die Beklagte im Prozess nicht darlegen, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorgelegen hat.



Europäische Kommission  
Europäischer Sozialfonds  
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

### Hinweis:

Der Arbeitgeber hat im Vorfeld einer Stellenanzeige sehr gründlich zu prüfen, ob Rechtfertigungsgründe gemäß § 10 AGG für eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters vorliegen.

Im Regelfall wird dies nicht der Fall sein, so dass im Ergebnis darauf zu achten sein wird, dass die zu besetzenden Stellen u. a. altersneutral auszuschreiben sind.